

- LESEFASSUNG -

Mittelweserverband

Sitz Syke
Landkreis Diepholz

Satzung

in der Fassung vom 15.11. / 22.11.2007
(Amtsblatt 18/2007 des Landkreises Diepholz vom 03.12.2007)

einschl. der redaktionellen Änderung vom 06.02.2008
(Amtsblatt 3/2008 des Landkreises Diepholz vom 03.03.2008)

einschl. der veränderten Veranlagungsregeln für die Erschwernis
(Amtsblatt 7/2012 des Landkreises Diepholz vom 21.05.2012)

einschl. der Änderungen vom 23.03.2017
(Amtsblatt 7/2017 des Landkreises Diepholz vom 02.05.2017)

einschl. der Änderung vom 19.03.2019
(Amtsblatt 9/2019 des Landkreises Diepholz vom 01.07.2019)

einschl. der Änderung vom 30.04.2026
(Amtsblatt 15/2026 des Landkreises Diepholz vom 01.06.2026)

**Deichverband
Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband
Landschaftspflegeverband**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen,
die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden,
gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen
- § 8 Aufsichtsschauen
- § 9 Verbandsschauen
- Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

II. Teil

Verfassung

- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 15 Amtszeit des Ausschusses
- § 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 17 Amtszeit des Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Sitzungen des Vorstandes
- § 20 Beschließen im Vorstand
- § 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes
- § 22 Geschäftsführer
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

III. Teil

Rechnungswesen, Beiträge

- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 29 Rechnungslegung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge

- § 33 Beitragverhältnis
- § 33 a Bodenbezogene Bemessungszahl
- § 33 b Gebäudebezogene Bemessungszahl
- § 33 c Gebäudegesamtfläche
- § 33 d Ermittlung des Beitragsverhältnisses für die Deichunterhaltung
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 37 Rechtsbehelfsbelehrungen

IV. Teil

Verfahrensvorschriften, Aufsicht

- § 38 Anordnungsbefugnis
- § 39 Bekanntmachung
- § 40 Aufsicht
- § 41 Zustimmung zu Geschäften
- § 42 Verschwiegenheitspflicht
- § 43 Inkrafttreten

V. Teil

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 letzter Satz:
Die Anlage „Verbandsgebietskarte“ kann während der Geschäftszeiten beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder beim Mittelweserverband, Hermannstr. 15 in 28857 Syke, eingesehen werden.

Anlage zu § 33 Abs. 3 der Verbandssatzung –
Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung.

Anlage 3 (zu § 33a Abs. 3 und § 33b Abs. 3):
Teil 1 (zu § 33a Abs. 3): Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters.

Teil 2 (zu § 33b Abs. 3):
Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters.

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Mittelweserverband.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Syke im Landkreis Diepholz.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405), des niedersächsischen Wassergesetzes vom 07. Juli 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. S. 105)) des § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 01. März 1963 (GVBl. S. 81) und ein Landschaftspflegeverband.

Er ist nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. April 1955, III. B 4/620-10 Nr. 946-55 zum Oberverband seiner Mitgliederverbände (Unterverbände) bestimmt.

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet

1. links der Weser vom Bückener Mühlbach bis zur Landesgrenze (Bremen)
2. der Ochtum bis zu Varreler Bäke ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hombach oberhalb des Gänsebaches (einschließlich).

Hinsichtlich der Aufgaben der Deicherhaltung gehören darüber hinaus zum Verbandsgebiet auch alle übrigen Grundstücke, die im Schutz der vom Verband zu unterhaltenen Hochwasserdeiche liegen.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50 000.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem Niedersachsenross, Schiff und Wasser und der Umschrift Mittelweserverband Syke.

(WVG §§ 1, 3, 6; NWG § 83; NDG §§ 3,6 ff.)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen und dem Wasserabfluss dienenden Anlagen,
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,

4. Herrichtung, Erhalt und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz,
6. Beratung, Förderung und Koordinierung der Aufgaben der Unterverbände.

(WVG § 2; NWG § 83; NDG §§ 5, 21)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände,
 - b) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet und der im Schutze der Hochwasserdeiche gelegenen Grundstücke und Anlagen,
 - c) im Übrigen die jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümer mit einem Miteigentumsanteil der im Verbandsgebiet und der im Schutze der Hochwasserdeiche gelegenen Grundstücke und Anlagen.
- (2) Mitglieder können darüber hinaus sein
 - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - c) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) für den Hochwasserschutz
 - aa) die gewidmeten linksseitigen Weserdeiche in den vorgeschriebenen Abmessungen herzustellen und zu unterhalten.

Das Unternehmen ergibt sich insoweit aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Hannover, Bauabteilung Weserniederung in Achim, vom 18. Januar 1954, aus dem Umgestaltungsplan des Wasserwirtschaftsamtes vom 21. Dezember 1957 und etwaige Änderungen und Ergänzungen.
 - ab) den als Schlafdeich dienenden Rückstaudeich an der Eiter vom Eiter-schöpfwerk in Eißel bis zur Landstraße Hoya-Bremen und den als Deich dienenden Wachendorfer Weg von dieser Landstraße bis zur Gemarkungsgrenze Emtinghausen/Syke zu erhalten.

Das Unternehmen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 25 000.

b) für die Anlagen- und Gewässerunterhaltung

die Vornahme der notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer
II. Ordnung einschließlich der zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen.

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 mit Eintragungen der vorgenannten Gewässer.

c) für die Umgestaltung von Gewässern und den Bau von Anlagen

Gewässer und deren Anlagen her zu stellen, naturnah um zu gestalten und zu beseitigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Hannover, Bauabteilung Weserniederung in Achim, vom 18. Januar 1954 und den ergänzenden und ändernden Plänen.

- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vorzunehmen.

Das Unternehmen ergibt sich dann aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandssorgane, die in einem Verzeichnis "Landschaftspflege" enthalten sind.

- (3) Die genannten Pläne, Verzeichnisse und Übersichtskarten werden in je einer Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5; NDG § 19)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder zu seinen Unterverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit diese nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6 **Beschränkungen des Grundeigentums und** **besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke und Grundstücke beiderseits der Hochwasserdeiche und des Eiter-Rückstaudeichs dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer und Deiche nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind zum Zweck der Sicherung der Unterhaltungstreifen unterhaltungsverpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers bzw. vom Deichfuß entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten.

Ferner müssen die auf die Gewässer und Deiche zulaufenden Einfriedungen so hergestellt werden, dass sie eine 3 m breite Durchfahrt bzw. Grundstückszufahrten Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten für Räumgeräte und Fahrzeuge haben. Die Durchfahrt beginnt 1 m von der oberen Böschungskante bzw. vom Deichfuß.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen, und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

2. Längs der Verbandsgewässer und Deiche muss bei Ackergrundstücken ein Unterhaltungstreifen von 1m Breite von der oberen Böschungskante bzw. vom Deichfuß an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Auf Ufergrundstücken und entlang von Deichen dürfen grundsätzlich Anlagen jeder Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer bzw. an den Deich heran errichtet werden.
4. Für Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.
5. Die Anlieger an Gewässern des Mittelweserverbandes bzw. seiner Unterverbände sind verpflichtet, das bei den Unterhaltungsarbeiten auf ihr Grundstück bzw. den angrenzenden Unterhaltungstreifen gebrachte Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen und zu verwerten.

Soweit die Verwertung über die normale vom Anlieger zu tragenden Lasten hinausgeht, ist eine Entschädigung zu leisten.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Geschäftsführer in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 3)

§ 7 **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten** **Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 **Aufsichtsschauen**

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Verband zu unterhaltenden Hochwasserdeiche mit ihren Anlagen, die gemäß § 3 NDG gewidmet sind, wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes von der Deichbehörde geprüft.

(NDG §§ 3, 18)

§ 9 **Verbandsschauen** **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Alle anderen als die in § 8 genannten Verbandsanlagen sind vom Verband zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Jeder Unterverband bildet einen Schaubezirk für die Schau der Gewässer II. Ordnung und die Verbandsgewässer III. Ordnung des Unterverbandes. Schauführer ist der Verbandsvorsteher des Unterverbandes. Weitere Schaubeaufträge werden vom Unterverband bestimmt.

Die Gewässer II. Ordnung, die in den nicht zu dem Gebiet eines Unterverbandes gehörenden Flächen liegen, werden den benachbarten Schaubezirken durch Beschluss des Verbandsausschusses zugeteilt.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

II. Teil Verfassung

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertretung,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, mit Ausnahme der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) In den Ausschuss entsenden die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsverbände 24 Mitglieder:

Die Ausschusssitze verteilen sich entsprechend der Beitragsaufkommen der Mitgliedsverbände wie folgt:

a)	Wasserverband Untere Emte - Untere Landwehr in Blender	2
b)	Wasserverband Obere Emte - Obere Landwehr in Hilgermissen	3
c)	Wasserverband Hoyerhagen-Martfeld in Syke	3
d)	Wasserverband Geestrand in Süstedt	3
e)	Wasserverband Eiterniederung in Thedinghausen	2
f)	Wasserverband Thedinghausen in Thedinghausen	2
g)	Wasserverband Weyher See in Riede	4
h)	Wasserverband Leeste-Brinkum-Stuhr in Stuhr	5

24

- (3) Sechs Ausschussmitglieder werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern gewählt, deren Grundstück nicht innerhalb des Gebietes eines Mitgliedsverbandes liegen. Es wird in 5 Wahlbezirken gewählt, und zwar

Wahlbezirk 1 umfasst die Gemeinden Stuhr und Weyhe und von der Stadt Syke die Gemarkungen Gessel, Barrien, Syke und Schnepke	2
Wahlbezirk 2 umfasst von der Stadt Syke die Gemarkungen Okel, Osterholz, Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt und Jardinghausen	1
Wahlbezirk 3 umfasst von der Stadt Syke die Gemarkung Wachendorf und die Gemeinde Süstedt	1
Wahlbezirk 4 umfasst den Flecken Bruchhausen-Vilsen	1
Wahlbezirk 5 umfasst die Stadt Hoya, den Flecken Bücken und die Gemeinden Hoyerhagen, Asendorf und Engeln	1

6

In jedem Wahlbezirk wird ein Ersatzausschussmitglied gewählt.

- (4) Für die Wahl nach (3) gilt folgende Regelung:

Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens 2-wöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.

Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen nur eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden können zu den Sitzungen geladen werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 1996.
 - (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl oder Ergänzungsentsendung zu besetzen, sofern nicht das bereits gemäß § 12 Abs. 3 gewählte Ersatzausschussmitglied nachrückt.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender, den Verbandsvorstehern der acht Mitgliedsverbände und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf die Wahlbezirke 1 - 5 (§ 12 Abs. 3) entfallen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Dies sind die stellvertretenden Verbandsvorsteher der acht Mitgliedsverbände, zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken 1 - 5 (§ 12 Abs. 3) sowie ein ordentliches Vorstandsmitglied als stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, seinen persönlichen Stellvertreter sowie die auf die Wahlbezirke 1 - 5 entfallenden Vorstandsmitglieder und deren persönliche Stellvertreter.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die auf die Wahlbezirke 1 - 5 entfallenden Vorstandsmitglieder haben die Ausschussmitglieder aus diesen Wahlbezirken.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen oder zu entsenden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(WVG § 53)

§ 18 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist und soweit nicht durch Beschluss des Verbandsausschusses gem. § 11 Ziff. 2 die Aufgaben dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
3. die Aufnahme von Entlassung von Mitgliedern,
4. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
5. die Entschädigungsleistungen gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 5
6. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des stellv. Geschäftsführers und des Kassenleiters.

(WVG § 54)

§ 19 **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 20 **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn Sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG § 51, 54, 55)

§ 22 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 23 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtenengesetz und den ergänzenden Vorschriften.
- (3) Der Geschäftsführer (geschäftsführender Ingenieur), sein Vertreter und der Kassenleiter dürfen nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuss angehören.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer, der den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt, zusätzlich gemäß Beschlussfassung des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung vertretungsbefugt ist.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Ver-

tretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber schriftlich abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld, die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufalles und Ersatz der Fahrtkosten.

III. Teil Rechnungswesen, Beiträge

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Geschäftsführer bewirkt im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

(Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG § 2)

§ 31 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NWG.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder
 1. für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke,
 2. für die anderen Aufgaben im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder

- a) für den Ausbau der Hauptgewässer Ochtum, Hache, Leester Mühlenbach, Süstedter Bach, Rieder Umleiter, Rieder Grenzgraben, Eiter, Landwehr, Mittelgraben, Krähenkuhlenfleet, Hauptkanal, Obere Eiter, Hoyaer Emte und Blender Emte im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den Unterverbänden gehörenden Grundstücke,
- b) für den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke. Für einzelne Teilgebiete können Beitragsgruppen gebildet werden,
- c) für die Unterhaltung der gewidmeten Deiche gilt Folgendes:
 - aa) Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29 a bis § 29 f des Niedersächsischen Deichgesetzes nach den Regelungen der Absätze 2 bis 8 der §§ 33a bis 33c sowie der Anlage 3 zur Satzung.

- bb) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 33a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 33b bis § 33c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.
 - cc) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
 - dd) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
3. für Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande, entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten,
 4. für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den für die Einzelmaßnahmen tatsächlich entstehenden Kosten von den Vorteilhabenden.
- (2) Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 75 Abs. 1 NWG gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (4) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1, Ziffer 1 hebt der Verband einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 Ziffer 1 ergebenden Betrages entfielen.
 - (5) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) hebt der Verband in dem in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Gebiet einen Mindestbeitrag in der Höhe der zwingend je Mitglied entstehenden Kosten. Über die Höhe beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Ziffer 2 Buchstabe b) ergebenden Betrages entfielen.
 - (6) Für die Verbandsaufgabe gem. Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c) hebt der Verband in dem Beitragsgebiet einen Mindestbeitrag in entsprechender Anwendung von Abs 5.
 - (7) Für die Beitragslast haften gemeinsame Eigentümer, insbesondere Wohnungseigentümer in Bezug auf das gemeinsame Grundstück, als Gesamtschuldner.

(WVG § 30)“

§ 33a

Bodenbezogene Bemessungszahl

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29 c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sich dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
 - a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen: Faktor 0,31,
 - b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen: Faktor 10,
 - c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 3,5,
 - d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares: Faktor 0,68
sowie
 - e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 3 zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 3 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

§ 33b

Gebäudebezogene Bemessungszahl

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 33c errechnete oder die nach § 34 Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
 - a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor 170,
 - b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor 110,
 - c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten: Faktor 110,

- d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 58,
 - e) GE. einfache Gebäude: Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 3 zur Satzung.

§ 33c Gebäudegesamtfläche

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 33d Ermittlung des Beitragsverhältnisses für die Deichunterhaltung

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 33 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 33c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 33b Abs. 1 verwendet.
- (3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.“

3. Die folgende Anlage Nr. 3 zu § 33a Abs. 3 und § 33b Abs. 3 wird Bestandteil der Satzung.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen und Einheitswerte werden die amtlichen Unterlagen ‚Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)‘ und ‚Einheitswertdatei‘ bei den zuständigen Kataster- und Finanzämtern am 01. Januar des Haushaltsjahres zu Grunde gelegt.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am jeweils 01. Januar des Haushaltsjahres zugrunde gelegt; siehe Abs. 1. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken bzw. Wohnungs- und Teileigentum gilt das Eigentumsverhältnis am 01. Januar eines Haushaltsjahres. Danach erfolgende Änderungen lassen die Beitragspflicht bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres unberührt.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und dem Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, die neue Sachlage erst bei der auf die dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgenden Beitragshebung zu berücksichtigen.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung der Verbandsmitglieder besteht außer Verbandsmitarbeitern nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat oder
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich, kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederverbände heben den Verbandsbeitrag für den Mittelweserverband im Bereich ihres Verbandsgebietes. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Die Mahnkosten in Höhe von 2,50 € sowie die Beitreibungskosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Deichmessbeträge (§33 (1) 2. ba)) der zum Verband gehörenden Grundstücke, sofern sich das Unternehmen aus der Aufgabe gemäß § 33 Abs. 1, Ziff. 2 b ergibt oder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, sofern sich das Unternehmen aus den übrigen Aufgaben gem. § 33 Abs. 1 ergibt. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.
(WVG § 32)

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

IV. Teil Verfahrensvorschriften, Aufsicht

§ 38 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes eines Unterverbandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Unterverbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 39 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Kreiszeitung in Syke, Ausgabe A (für Verbandsflächen in den Landkreisen Diepholz und Nienburg) sowie durch das Amtsblatt des Landkreises Verden.

Für den Fall, dass die Bekanntmachung nur Teile des Verbandsgebietes betrifft, genügt die Bekanntmachung in den in Satz 1 und 2 genannten Veröffentlichungsorganen, die den betreffenden Gebietsteil abdecken.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 41 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über den Wert von 1/5 der Gesamtsumme des Verwaltungshaushaltes hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werden- den Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Abweichend tritt § 33, Abs. 1, Ziff. 2 b mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft, § 33, Abs. 1, Ziff. 2 c. tritt mit Ablauf des 31.12.1997 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Syke, den 15.11.2007

Mittelweserverband

Brünjes
Verbandsvorsteher

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 – BGBl. I Satz. 405 wird hiermit die Satzung genehmigt und bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 21.11.2007

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Fachdienst Umwelt und Straße

Im Auftrage:
Schmidt

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4 letzter Satz dieser Satzung)

Die Anlage „Verbandsgebietskarte“ kann während der Geschäftszeiten beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder beim Mittelweserverband, Hermannstr. 15, 28857 Syke, eingesehen werden.

Anlage zu § 33 Abs. 3 der Verbandssatzung – Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenden Begriffsbestimmung nachfolgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330

Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

(ab) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versor- gungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Elektri- zität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsor- gungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäu-	Funktion 2602

	de zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr,	Funktion 5130

	Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion*)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfächen).	42010 Ohne Funktion*)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem	Funktion 2322

Flugverkehr	Schienenverkehr dient. Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Gelände-relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

(ac) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen,	Funktion 1400

	in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-) Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsor-	Funktion 2601

Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	gung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150

Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Ab-	Funktion 2311

lagen, Straße	wicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- b) Im Falle der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Erschwerungsbeitrags verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerungsbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

Teil 1 (zu § 33a Abs. 3):
Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage
des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,
 - e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - i) 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
 - a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 33b Abs. 3):
Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des
Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ¹
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012
— Gericht	3015
— Kreisverwaltung	3017
— Finanzamt	3019
— Allgemeinbildende Schule	3021
— Berufsbildende Schule	3022
— Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
— Forschungsinstitut	3024
— Schloss	3031
— Museum	3034
— Rundfunk, Fernsehen	3035
— Veranstaltungsgebäude	3036
— Kloster	3048
— Krankenhaus	3051
— Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
— Polizei	3071
— Kaserne	3073
— Justizvollzugsanstalt	3075
— Bahnhofsgebäude	3091
— Flughafengebäude	3092
— Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
— Gebäude für Erholungszwecke	3200

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 ²
— Messehalle	2060
— Tankstelle	2130
— Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
— Theater, Oper	3032
— Konzertgebäude	3033
— Kirche	3041
— Synagoge	3042
— Kapelle	3043
— Gotteshaus	3045
— Moschee	3046
— Feuerwehr	3072
— Sport-, Turnhalle	3211
— Hallenbad	3221
— Gebäude im Stadion	3230

¹ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

² Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|--------------------------|-------------|
| — Kirchturm, Glockenturm | 1002 |
| — Feuerwachturm | 1007 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|-----------------|-------------|
| — Radioteleskop | 1280 |

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|--|-------------------|
| — Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe | 2000 |
| — Gebäude für Gewerbe und Industrie | 2100 |
| — Bergwerk | 2171 |
| — Windmühle | 2211 |
| — Wassermühle | 2212 |
| — Schöpfwerk | 2213 |
| — Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen | 2320 |
| — Betriebsgebäude für Straßenverkehr | 2410 |
| — Betriebsgebäude für Schienenverkehr | 2420 |
| — Betriebsgebäude für Flugverkehr | 2430 |
| — Betriebsgebäude für Schiffsverkehr | 2440 |
| — Betriebsgebäude zur Seilbahn | 2450 |
| — Parkhaus | 2461 ³ |
| — Parkdeck | 2462 |
| — Garage | 2463 |
| — Gebäude zur Versorgung | 2500 |
| — Gebäude zur Entsorgung | 2600 |
| — Treibhaus, Gewächshaus | 2740 |
| — Burg, Festung | 3038 |
| — Trauerhalle | 3081 |
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|-----------------------------------|-------------|
| — Wasserturm | 1001 |
| — Kontrollturm | 1004 |
| — Kühlturm | 1005 |
| — Leuchtturm | 1006 |
| — Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm | 1008 |
| — Stadt-, Torturm | 1009 |
| — Förderturm | 1010 |
| — Bohrturm | 1011 |
| — Schloss-, Burgturm | 1012 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|----------------|-------------|
| — Biogasanlage | 1215 |
| — Windrad | 1220 |

³ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

d)	Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Zuschauertribüne, überdacht	1431
	— Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
	— Stadion	1440
	— Stadion, überdacht	1441
	— Stadion, nicht überdacht	1442
	— Schießanlage	1480

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

a)	Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Wasserbehälter	2513
	— Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
	— Schutzhütte	3281
b)	Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000
c)	Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Aussichtsturm	1003
d)	Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Solarzellen	1230
e)	Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Silo	1201
	— Tank	1205
f)	Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Gradierwerk	1490
g)	Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“	
	<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
	— Überdachung	1610“